



POSTANSCHRIFT Bundespolizeidirektion Stuttgart
Wolfgang-Brumme-Allee 52, 71034 Böblingen

Öffentliche Bekanntmachung

POSTANSCHRIFT Wolfgang-Brumme-Allee 52
71034 Böblingen

E-MAIL bpold.stuttgart@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Böblingen, 18.06.2024

GZ S-180415_S-SB_14_00001#0017#0014

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) - in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und gem. §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gem. §§ 3 Abs. 1, 14, 17, 18 und 20 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung

zum Verbot des Mitführens gefährlicher Gegenstände

1. Die Allgemeinverfügung gilt im Zeitraum vom **19. Juni 2024, 00:00 Uhr bis 15. Juli 2024, 06:00 Uhr**.
2. Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst folgende fünf Verkehrsstationen, einschließlich der gesamten Gebäudekomplexe, der angeschlossenen Personentunnel und zugehörigen Bahnsteige auf Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes
 - **Hbf. Stuttgart,**
 - **Bf. Stuttgart - Bad Cannstatt,**
 - **S-Bahnhof Stuttgart Neckarpark,**
 - **Hbf. Mannheim,**
 - **Hbf. Karlsruhe.**
3. Das Mitführverbot gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung aufhalten bzw. diesen betreten. Ausnahmen hiervon sind unter Nr. 4 aufgelistet.

BANKVERBINDUNG Bundeskasse - Dienstort Weiden
Deutsche Bundesbank Filiale Regensburg
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Wolfgang-Brumme-Allee 52, 71034 Böblingen



Im Geltungsbereich (Nr.2) ist es während des Geltungszeitraumes (Nr.1) verboten gefährliche Gegenstände mitzuführen oder zu verwenden. Die Regelungen des Waffengesetzes (WaffG) nebst Anlagen, insbesondere die waffenrechtlichen Genehmigungsvorbehalte, bleiben unberührt. Über das gesetzliche Waffenverbot hinausgehend gehören zu gefährlichen Werkzeugen oder Gegenständen im Sinne dieser Allgemeinverfügung folgende Gegenstände:

Gefährliche Gegenstände

Gefährlich im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Gegenstände, die maßgeblich aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit in der Lage sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Diese sind:

- Feuerwaffen aller Art, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten, Bolzenschussgeräte, einschließlich Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können
- Luftdruck- und CO2-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sog. Ball Bearing Guns
- Feuerwerkskörper
- Distanzelektroimpulsgeräte (Taser, Elektroschockgeräte) und Betäubungsstäbe
- Bogen, Armbrüste und Pfeile
- Schleudern und Katapulte
- handlungsunfähig machende oder die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Tränengas, Säuresprays und (Tier-) Abwehrsprays
- spitze oder scharfe Gegenstände, mit denen schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich
 - Messer aller Art, mit Ausnahme solcher Messer, die aufgrund ihrer Art oder Beschaffenheit nicht geeignet sind, erhebliche Verletzungen beizufügen (z.B. Plastik-, Tafel- oder Holzmesser)
 - Hieb-, Stoß- und Stichwaffen
 - Scheren aller Art
 - Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser
 - Teppichmesser (Cutter)
 - Schwerter und Säbel
 - Eisäxte, Beile, Steigeisen und Eispickel
 - sonstige Werkzeuge, die geeignet sind, schwere Verletzungen herbeizuführen
- Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich:
 - Baseball- und Softballschläger
 - Knüppel, Schlagstöcke
 - Totschläger, Schlagringe
 - Kampfsportgeräte

- Wurfsterne
- Schleudern und Katapulte
- Brecheisen

Mitführen

Ein Mitführen eines gefährlichen Gegenstandes liegt vor, wenn die Möglichkeit eines jederzeitigen unmittelbaren Zugriffs am Körper oder in der am Körper getragenen Kleidung oder Tasche gegeben ist oder der Gegenstand in sonstiger Weise körpernah aufbewahrt wird. Ein unmittelbarer Zugriff ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn ein gefährlicher Gegenstand in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird.

4. Vom Mitführverbot (Nr. 3) ausgenommen sind folgende Personen(-gruppen):

- Polizei, Bundeswehr, Feuerwehr, Zoll, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, kommunale Ordnungsdienste, Sicherheitsmitarbeiter der DB AG und deren Beauftragte, Mitarbeiter anderer Sicherheitsdienste, Mitarbeiter von Geld- und Warentransporten und das Zugbegleitpersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen, im Rahmen ihrer jeweils dienstlich zugewiesenen Einsatzmittel.
- Handwerker, Gewerbetreibende und deren Angestellte dürfen Messer oder Werkzeuge mitführen, wenn diese zur Erfüllung eines konkreten Auftrages benötigt werden.
- Gastronomieunternehmen hinsichtlich der Nutzung von Messern aller Art.
- Jäger dürfen Waffen, die zur Jagd ausüben dienen (Schusswaffen, Messer) in einem geschlossenen und gesicherten Behältnis transportieren (Bestimmungen des Waffengesetzes sind einzuhalten).
- Gegenstände, die als Sportgerät dienen, sind unter der Nachweisführung vom Mitführverbot ausgenommen.

Besondere Ausnahmen können im Vorfeld bei der Bundespolizeidirektion Stuttgart schriftlich per Briefpost oder E-Mail (bpold.stuttgart@polizei.bund.de) beantragt werden. Der Antrag nebst Begründung ist entsprechend glaubhaft zu machen. Hierbei sind die Gründe für den konkreten Einzelfall dazulegen und ggfs. ein Nachweis vorzulegen.

5. Die Einhaltung des Verbotes wird durch die Bundespolizei überwacht. Bei Zuwiderhandlung oder Weigerung kommen ein Platzverweis, ein Zwangsgeld sowie die Anregung eines Hausverbotes in Betracht. Gem. § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ist mit einer Zwangsgeldandrohung bis zu 25.000 € zu rechnen (§ 11 Abs. 3 VwVG).
6. Diese Allgemeinverfügung gilt für solche gefährlichen Gegenstände, die nicht ohnehin nach dem Waffengesetz verboten sind. Weitergehende Straftatbestände, u. a. §§ 51, 52 Waffengesetz (WaffG), und Ordnungswidrigkeitentatbestände, u. a. § 53 WaffG, und eine damit verbundene Sicherstellung der Gegenstände bleiben unberührt. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Waffengesetz (WaffG) werden gesondert verfolgt.

7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
8. Die Allgemeinverfügung tritt am 19. Juni 2024 in Kraft.

Begründung

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann in den folgenden Dienststellen während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG):

- 1.) Bundespolizeidirektion Stuttgart
Wolfgang-Brumme-Allee 52
71034 Böblingen
- 2.) Bundespolizeiinspektion Stuttgart
Martha-Schmidtman-Str. 17
70374 Stuttgart
- 3.) Bundespolizeiinspektion Karlsruhe
Rintheimer Querallee 11
76131 Karlsruhe

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Stuttgart, Wolfgang-Brumme-Allee 52, 71034 Böblingen, einzulegen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die oben genannten Verbote auch dann durchgesetzt werden können, wenn ein Widerspruch erhoben wurde. Der Sofortvollzug ist hier im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse Dritter zum Schutz des höherwertigen Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit gegenüber den persönlichen Belangen Einzelner erforderlich.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim

Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart
Postanschrift:
Postfach 105052, 70044 Stuttgart

gestellt werden (§ 80 Absatz 5 VwGO).

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 19. Juni 2024 als bekannt gegeben.

Hammer, T.

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift.